

AGB - Allgemeine Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen für den Bereich Wasser-, und Brandschadensanierung

I. Allgemein

- 1) Die nachfolgenden Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere aktuellen und zukünftigen Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen gegenüber dem Auftraggeber, einschließlich Beratungsleistungen und Auskünften. Diese Bedingungen sind auch dann wirksam, wenn wir in zukünftigen Geschäftsbeziehungen nicht ausdrücklich bei jedem Vertragsabschluss darauf hinweisen. Sie gelten ebenso, wenn sie mit den Bedingungen des Auftraggebers in Konflikt stehen. Wir lehnen alle nicht mit unseren Bedingungen übereinstimmenden vorformulierten Vertragsbestimmungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen) unserer Vertragspartner ab.
- 2) Abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich anerkennen.
- 3) Alle unsere Angebote sind unverbindlich, und unsere Verpflichtung ergibt sich ausschließlich aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.
- 4) Unsere Angebote, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei unzulässiger Weitergabe sind wir berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.
- 5) Auftraggeber im Sinne dieser Bedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

II. Ausführung

- 1) Die Durchführung der angebotenen Dienstleistung wird individuell entsprechend der Verfügbarkeit der jeweiligen Kapazitäten festgelegt. Die vereinbarte Ausführungszeit beginnt nicht, wenn zuvor noch Dokumente oder Genehmigungen vom Auftraggeber vorgelegt werden müssen, ein ungehinderter Arbeitsbeginn und, falls erforderlich, die Bereitstellung eines Strom- und Wasseranschlusses nicht gewährleistet ist oder wenn eine vereinbarte Vorauszahlung noch nicht eingegangen ist. Verzögert sich der Arbeitsstart ohne unser Verschulden, gilt der Tag der Bereitstellung bzw. Fertigstellung als Lieferdatum oder Abnahmedatum für die von uns erbrachten Leistungen. Die Einhaltung unserer Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers aus diesen oder anderen Vereinbarungen voraus. Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er andere Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich eventuell zusätzlicher Aufwendungen zu fordern.
- 2) Ereignisse höherer Gewalt oder Umstände, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. Betriebsunterbrechungen, Streiks), die die fristgerechte Ausführung des Auftrags behindern, berechtigen uns, die Erfüllung unserer Verpflichtungen angemessen hinauszuschieben oder, wenn uns die Leistung dadurch unmöglich wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 3) Geraten wir aus Gründen, die in unserer Verantwortung liegen, in Verzug, kann der Auftraggeber vom Vertrag erst dann zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, wenn er uns eine angemessene Nachfrist gesetzt und angedroht hat, nach erfolglosem Ablauf dieser Frist werde er die Annahme der Leistung ablehnen. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug richten sich ausschließlich nach Abschnitt VIII.

III. Preise

- 1) Unsere Preise verstehen sich in Euro ab unserem Firmensitz in Recklinghausen, Königswall 6. Die Preise, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültig sind, finden Anwendung.
- 2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten; sie wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe am Tag der Rechnungsstellung separat ausgewiesen.
- 3) Wenn die vereinbarte Frist für unsere Leistung länger als einen Monat ab Vertragsabschluss beträgt, sind wir berechtigt, die Preise gemäß unserer zum Zeitpunkt der Dienstleistung und Lieferung gültigen Preisliste zu berechnen.

IV. Abnahme und Risiko/Gefahrenübertragung

- 1) Das Risiko – die Gefahrenübertragung geht auf den Auftraggeber über, sobald die Lieferung das Werk verlässt oder wir unsere Arbeiten abgeschlossen haben. Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, erfolgt die Risikoübertragung mit der Bereitstellung der Lieferung.
- 2) Übernehmen wir den Transport, bleiben die Transportmittel und -wege mangels spezieller Anweisung unserer Wahl überlassen – unter Berücksichtigung der kostengünstigsten und schnellsten Beförderung. Zusätzliche Frachtkosten, die aufgrund besonderer Anweisungen des Auftraggebers entstehen, trägt der Auftraggeber, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.
- 3) Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so werden ihm die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet, bei Lagerung in unseren Räumlichkeiten mindestens ½ % des Rechnungsbetrages pro Monat. Handelt es sich um Waren, die von uns bearbeitet wurden, lagern wir diese kostenfrei in unseren Räumen für maximal vier Wochen nach Fertigstellung. Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers Lagerflächen anzumieten und die Kosten weiterzugeben. Darüber hinaus sind wir befugt, eine Frist zur Abnahme zu setzen und nach erfolglosem Fristablauf anderweitig über die Ware zu verfügen, solange diese nicht bereits im Eigentum des Auftraggebers steht.
- 4) Auf Anfrage des Auftraggebers kann die Ware auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie andere Risiken versichert werden.

V. Zahlungsmodalitäten und Bedingungen

- 1) Abweichend von den Bestimmungen des § 632a BGB sind wir berechtigt, Abschlagsrechnungen auszustellen. Leistungen, die nach Aufwand und im Stundenlohn abgerechnet werden, können wöchentlich in Rechnung gestellt werden; andere Leistungen erfolgen nach Gewerken und innerhalb der Gewerke für in sich abgeschlossene Teile des Auftrags.
- 2) Unsere Rechnungen sind unmittelbar nach Erhalt und ohne Abzüge fällig.
- 3) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geldschuld eines Verbrauchers wird während des Verzugs mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, die eines Unternehmers mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs- Schadens bleibt unberührt.
- 4) Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für ein Zurückbehaltungsrecht aufgrund seiner Gegenforderungen, es sei denn, diese Ansprüche basieren auf demselben Vertragsverhältnis.
- 5) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsmodalitäten oder wenn Umstände vorliegen, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers beeinträchtigen können, sind wir berechtigt, unsere Forderungen sofort fällig zu stellen. Zudem sind wir befugt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu fordern.

VI. Eigentumsvorbehalt

1) Wir behalten uns das Eigentum sowie das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen vor, bis der Auftraggeber alle bestehenden und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns vollständig beglichen hat, auch wenn die Zahlung für ausdrücklich bezeichnete Forderungen erfolgt ist. Dies gilt insbesondere, wenn ein Liefergegenstand bei seiner Integration nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes oder Grundstücks ist. Entsprechendes gilt für Sicherheiten. Bei laufender Rechnung sichert das vorbehaltene Eigentum die Saldenforderungen von uns und unseren Niederlassungen.

2) Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Gebäudes oder Grundstücks des Auftraggebers geworden sind, verpflichtet sich dieser, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine und ohne Vorliegen eigener Leistungsverweigerungsrechte, uns die Demontage der Gegenstände zu gestatten, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers entfernt werden können, und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzübertragen. Die Kosten für die Demontage trägt der Auftraggeber.

3) Werden die von uns gelieferten Gegenstände als wesentliche Bestandteile mit einem Grundstück oder einem anderen Gegenstand verbunden oder verarbeitet, so tritt der Auftraggeber, falls durch die Verbindung oder Verarbeitung Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe unserer Forderung bereits jetzt an uns ab.

VII. Mängel und Gewährleistung

1) Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 10 Tagen nach Erbringung unserer Leistung oder nach Lieferung der Ware schriftlich und detailliert zu rügen. Verborgene Mängel sind umgehend nach Feststellung zu melden. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Mangel selbst, den Zeitpunkt des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Verbraucher müssen uns innerhalb von 2 Monaten nach Feststellung des vertragswidrigen Zustands der Ware schriftlich über offensichtliche Mängel informieren. Unterlässt der Verbraucher diese Mitteilung, verfallen seine Gewährleistungsrechte 2 Monate nach Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Mangelentdeckung liegt beim Verbraucher.

2) Bei berechtigter Mängelrüge erfolgt die Nacherfüllung nach unserem billigen Ermessen entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung. Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über. Sollte die Nacherfüllung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch uns erfolgen, kann der Auftraggeber uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten kann. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht.

3) Zugesicherte Eigenschaften müssen ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet werden. Für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften haften wir gemäß den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Eine darüberhinausgehende Schadensersatzhaftung besteht nur, wenn die Zusage ausdrücklich eine Einstandspflicht für eventuelle Schäden beinhaltet.

4) Soweit ein Werk mangelhaft ist, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen und soweit nicht anders vereinbart, Nacherfüllung verlangen, sofern diese nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist oder nach angemessener Fristsetzung zur Nacherfüllung, die erfolglos blieb, den Mangel selbst beseitigen, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht.

5) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln beweglicher Sachen beträgt, unbeschadet der §§ 478, 479 BGB und sofern nicht anders vereinbart, bei einer an einen Unternehmer gelieferten Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk genutzt wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, 3 Jahre, im Übrigen 1 Jahr.

6) Für Verbraucher betragen die entsprechenden Fristen 5 Jahre und 2 Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aufgrund von Mängeln an einem Werk, das in der Herstellung, Wartung oder Änderung einer Sache oder der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen besteht, beträgt 2 Jahre. Bei Bauwerken sowie Werken, die mit Planungs- oder Überwachungsleistungen verbunden sind, beträgt die Frist 5 Jahre; in anderen Fällen 1 Jahr.

7) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften bezüglich Mängel.

VIII. Gebäudetrocknung und Leckageortung

1) Werden wir mit der Durchführung einer Gebäudetrocknung oder der Leckageortung beauftragt – beides sind Dienstleistungen – und ist die Durchführung nicht möglich, weil der Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Termin schuldhaft verweigert, die Leckage trotz der Einhaltung allgemein anerkannter Techniken nicht gefunden werden kann oder die Trocknung aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll durchgeführt werden kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, unsere dabei entstehenden Kosten zu übernehmen, es sei denn, die Gründe für die Undurchführbarkeit liegen in unserem Verantwortungsbereich.

IX. Haftung

1) Wir haften für Schadensersatzansprüche aufgrund von Verletzungen vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei Vertragsverhandlungen nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, sowie bei schuldhaften Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, soweit nicht abweichende Regelungen in diesen Bedingungen getroffen wurden. Bei schuldhaften Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – lediglich für den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

2) Bei leicht fahrlässigen Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht gegenüber Unternehmern.

3) Wir übernehmen keine Verantwortung für Schäden, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, die der Auftraggeber versichert hat, für entgangenen Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechungen des Auftraggebers oder für Schäden, die der Auftraggeber durch rechtlich zulässige und zumutbare Haftungsbeschränkungen mit seinem Abnehmer hätte mindern können.

4) Die genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung und auch nicht für Körper- und Gesundheitsschäden oder den Verlust des Lebens, die uns zugerechnet werden können.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1) Der Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Dienstleistungen ist der Sitz unseres Unternehmens in Recklinghausen, Königswall 6, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

2) Der Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten oder Personen des öffentlichen Rechts das zuständige Gericht am Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Geschäftssitz oder Wohnsitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Dies gilt ebenfalls für Ansprüche aus Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten.

3) Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag finden ergänzend zu diesen Bestimmungen die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch in vollem Umfang wirksam.